

Vom 06.10.2005

Aufgrund von § 23 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert am 06. Januar 2004 (BGBl I S. 2) i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 3, Art. 22 und Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482), erlässt das Landratsamt Berchtesgadener Land folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Widmung

¹Der Thumsee, Fl.Nr. 515/0 der Gemarkung Karlstein, Stadt Bad Reichenhall, wird unter den in § 2 genannten Beschränkungen zur Ausübung des Tauchens mit Atemgeräten dem Gemeingebrauch gewidmet. ²Der gewidmete Bereich ist in eine Karte, Maßstab 1 : 2.875, eingetragen und mit einer Schraffierung kenntlich gemacht. ³Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Beschränkung

Die Inanspruchnahme des Gemeingebrauchs zur Ausübung des Tauchens mit Atemgeräten im Thumsee unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Tauchgänge dürfen nur die in der Karte durch Kreuze markierten drei Einstiegsstellen benutzt werden.
2. Das Betreiben von Kompressoren ist im Uferbereich und auf dem See verboten.
3. Mit Ausnahme der Tauchausrüstung dürfen andere feste oder flüssige Stoffe nicht in den See eingebracht werden. Insbesondere dürfen keine Materialien bzw. Gegenstände verwendet werden, die wassergefährdend sind.
4. Das Lagern von Gegenständen im See oder am Ufer ist nicht zulässig.
5. Grabungen, Erdbewegungen aller Art sowie Sohlveränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
6. Der Fund von Bodendenkmälern ist unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen, bis das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege die Bergung gestattet. Die nach der Freigabe geborgenen Gegenstände sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben. Dem Freistaat Bayern ist auf dessen Verlangen das Alleineigentum an der gefundenen Sache zu überlassen bzw. zu verschaffen.
7. Zum Schutz des im Thumsee vorhandenen Fischbestandes sind Nachttauchgänge unter Verwendung von Scheinwerfern verboten.
8. Das Tauchen in den abgegrenzten Fischlaich- bzw. Vogelbrutgebieten ist verboten.

9. Das Tauchen im Bereich der Schilf- und Röhrichtzonen sowie in den mit Wasserpflanzen bewachsenen Uferbereichen ist verboten.

§ 3
Befreiungen

¹Von den Beschränkungen des § 2 dieser Verordnung kann das Landratsamt Berchtesgadener Land auf Antrag Befreiung erteilen, wenn Gründe des Gemeinwohls oder ein berechtigtes Interesse Dritter nicht entgegenstehen. ²Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden, befristet und jederzeit widerrufen werden.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) BayWG kann mit Geldbuße von bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Beschränkungen nach § 2 dieser Verordnung verstößt, oder
2. gegen die Bedingungen bzw. Auflagen einer nach § 3 dieser Verordnung erteilten Befreiung verstößt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, den 06.10.2005

Georg Grabner
Landrat